

---

**TOP 34:**

---

**Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 108/15

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 2014/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig in deutsches Recht umgesetzt. In der Richtlinie wird insbesondere klargestellt, dass es sich bei Pollen um einen natürlichen Bestandteil von Honig und nicht um eine Zutat handelt. Die Umsetzung erfolgt durch Änderung der Honigverordnung. Anlass für die Änderungsrichtlinie war ein EuGH-Urteil aus dem Jahr 2011, in dem der EuGH die frühere Rechtslage so ausgelegt hat, dass Pollen als Zutat des Honigs einzustufen sei. Dies widersprach jedoch der Praxis in den Mitgliedstaaten. Um diese rechtlich abzusichern, erfolgt die rechtliche Klarstellung, dass Pollen nicht als Zutat zu kennzeichnen sind.

Darüber hinaus werden auf Grund von EU-Recht die Kontaminanten-Verordnung und die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung geändert sowie die Erucasäure-Verordnung außer Kraft gesetzt.

Mit der Änderung der Kontaminanten-Verordnung werden Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 696/2014 bewehrt. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1040/2014 lässt bestimmte pflanzliche Proteine für die Klärung von Fruchtsaft und bestimmten gleichartigen Erzeugnissen zu. Diese Proteine werden deshalb in die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung aufgenommen.

Die Erucasäure-Verordnung ist auf Grund von geändertem EU-Recht obsolet.

**II. Empfehlungen des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Die Änderung dient der Aktualisierung der Kontaminantenverordnung.

In einer begleitenden EntschlieÙung spricht sich der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dafür aus, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene weiterhin für eine verpflichtende Kennzeichnung von Honig, der Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, einsetzt. Daneben wird dringender Bedarf für bundeseinheitliche Regelungen für den Schutz der Imker vor Verunreinigungen ihres Honigs mit gentechnisch veränderten Organismen gesehen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 108/1/15**.